



Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter

*<http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html>
amtlich bekannt gemachte Satzung.*

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Satzung zur Erweiterung und Änderung
der Prüfungs- und Studienordnungen,
Promotions- und Habilitationsordnungen
aufgrund der Corona-Pandemie
an der Universität Bayreuth
(Corona-Satzung)
vom 22. April 2020
in der Fassung der Achten Änderungssatzung
vom 24. September 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Präambel

Diese Satzung verfolgt den Zweck, den Studien- und Lehrbetrieb in sämtlichen Studiengängen und sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 BayHSchG und in Promotions- sowie Habilitationsverfahren an der Universität Bayreuth trotz der Einschränkungen des öffentlichen Lebens, die sich durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ergeben, soweit wie möglich aufrechtzuerhalten und den Studierenden ein möglichst ungehindertes (Weiter-)Studium zu ermöglichen sowie den Fortgang der Nachwuchsqualifizierung zu sichern.

§ 1

Anwendungsbereich

Die Satzung ergänzt und erweitert die Regelungen in allen Prüfungs- und Studienordnungen sowie aller Promotions- und Habilitationsordnungen an der Universität Bayreuth in den jeweiligen Fassungen.

§ 2

Abweichungen von den Lehrveranstaltungsformen, Prüfungsformen und der Bekanntgabe von Prüfungsterminen

(1) ¹Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformen, die aufgrund von Maßnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht wie in den jeweiligen Satzungen vorgesehen durchgeführt werden konnten oder können, können die Dozentinnen und Dozenten bzw. Prüferinnen und Prüfer gemäß folgenden Regelungen ändern:

- a) Es kann eine andere, in der jeweiligen Satzung angegebene Lehrveranstaltungsform gewählt werden, soweit diese im Wesentlichen in gleicher Weise geeignet ist, das Lehrziel zu erreichen.
- b) Es kann eine andere Prüfungsform als die in der jeweiligen Satzung definierte, gewählt werden, soweit diese im Wesentlichen in gleicher Weise geeignet ist, die Erfolgskontrolle zu gewährleisten.

²Änderungen gemäß Satz 1 sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen. ³Die Änderung der Lehrveranstaltungsform ist den Studierenden von der Dozentin oder dem Dozenten bzw. von der Prüferin oder dem Prüfer möglichst unverzüglich zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt zu geben. ⁴Die Änderung der Prüfungsform ist den Studierenden von der Dozentin oder dem Dozenten bzw. von der Prüferin oder dem Prüfer spätestens bis zum Beginn der Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.

(2) ¹Die elektronische Fernprüfung kann gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (BayFEV) als Alternative zur Präsenzprüfung angeboten werden. ²Näheres regelt § 3.

(3) ¹Abweichend zu den Regelungen in den Prüfungs- und Studienordnungen kann die Frist für die Bekanntgabe der Prüfungstermine auf bis drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin verkürzt werden. ²Werden in den Prüfungs- und Studienordnungen Fristen, in Anknüpfung an die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen genannt, so können diese auf bis zu drei Wochen verkürzt werden.

§ 3

Elektronische Fernprüfungen

- (1) ¹Für elektronische Fernprüfungen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BayFEV) gelten die in der BayFEV festgelegten Vorgaben, insbesondere zum Datenschutz. ²Im Übrigen sind die in den jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehenen Verfahrensvorschriften zu den jeweiligen Prüfungen auch bei elektronischen Fernprüfungen einzuhalten, sofern nicht deren Wesen dem entgegensteht. ³Die Teilnahme an der elektronischen Fernprüfung erfolgt als freiwillige Wahlmöglichkeit zu einer grundsätzlich termingleichen Präsenzprüfung. ⁴Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Präsenzprüfung an, können Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verwiesen werden, wobei ihnen ein Wechsel zur elektronischen Fernprüfung ermöglicht wird. ⁵Melden sich zu viele Studierende für die Präsenzprüfung an, gelten die Auswahlkriterien gemäß Abs. 2.
- (2) Die Auswahl für die Präsenzprüfung erfolgt nach der Notwendigkeit des Ablegens der Prüfung im Hinblick auf den Studienfortschritt unter Berücksichtigung der Regelstudienzeit nach folgenden Kriterien:
1. Studierende, für die die Prüfung die letztmögliche Wiederholungsmöglichkeit ist;
 2. Studierende, die bereits einmal ohne Erfolg an einer Prüfung teilgenommen haben;
 3. Studierende, die die Regelstudienzeit bereits überschritten haben oder diese überschreiten würden, wenn sie auf die im nächstfolgenden Semester stattfindende Prüfung verwiesen würden;
 4. die verbliebenen Plätze werden nach dem Zeitpunkt der Anmeldung oder im Losverfahren vergeben.

§ 4

Rücktritt

- (1) ¹Ein Rücktritt kann durch bloßes Fernbleiben von der Prüfung erfolgen. ²Ein Säumnis gilt generell als entschuldigt. ³Das Ergebnis einer angetretenen Prüfung wird gewertet.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Prüfungen, die ab dem 1. November 2021 durchgeführt werden; ausgenommen sind Prüfungen, die sich auf Veranstaltungen des Sommersemesters 2021 beziehen.

§ 4a

Weiterer Wiederholungsversuch

¹Wird eine Prüfung beim letzten Prüfungsversuch nicht bestanden und führt dieser Umstand zum endgültigen Nichtbestehen, so kann der zuständige Prüfungsausschuss einen weiteren Wiederholungsversuch zulassen, soweit die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat das Nichtbestehen aus pandemiebedingten Gründen nicht zu vertreten hat. ²Die Gründe müssen unverzüglich nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen beim zuständigen Prüfungsamt schriftlich oder per E-Mail dargelegt werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Prüfungen, die ab dem 1. November 2021 durchgeführt werden.

§ 5

Promotions- und Habilitationsprüfungen

¹In begründeten Ausnahmefällen können mündliche Promotionsprüfungen nach Genehmigung durch die Dekanin oder den Dekan der betreffenden Fakultät bzw. die Direktorin oder den Direktor der Bayreuther Graduiertenschule für Mathematik und Naturwissenschaften (BayNAT) bzw. durch die Sprecherin oder den Sprecher der Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS) in entsprechender Anwendung von § 3 als elektronische Fernprüfungen abgenommen werden und – soweit vorgesehen – kann von Öffentlichkeit abgesehen werden. ²Satz 1 gilt entsprechend für mündliche Habilitationsprüfungen nach Genehmigung durch die Dekanin oder den Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat.

§ 6

Bedingte Immatrikulation

- (1) ¹In Studiengängen, die eine Sparteignungsprüfung nach Art. 44 Abs. 3 BayHSchG i. V. m. der Qualifikationsverordnung als Zugangsvoraussetzung vorsehen, ist gem. Art. 99 Abs. 4 BayHSchG eine Immatrikulation zum Wintersemester 2020/2021, zum Sommersemester 2021 und zum Wintersemester 2021/2022 bereits vor dem Nachweis der Sparteignungsprüfung möglich. ²Der Nachweis der Sparteignungsprüfung ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums vorzulegen. ³Wird der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt, so erlischt die Immatrikulation zum Ende des Semesters, in dem der Nachweis hätte erbracht werden müssen.
- (2) ¹In Studiengängen, die als Zugangsvoraussetzung die Ableistung eines Praktikums vorsehen, ist eine Immatrikulation für das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 bereits vor dem Nachweis des Praktikums möglich. ²Der Nachweis des Praktikums ist innerhalb der ersten drei Semester nach Aufnahme des Studiums vorzulegen. ³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Wiederholungsprüfungen

¹Legen die Prüfungs- und Studienordnungen für die Wiederholung von Prüfungen eine zeitliche Frist fest und beginnt bzw. läuft diese Frist im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 oder Sommersemester 2021, wird diese Frist jeweils um sechs Monate verlängert. ²Soweit Art. 99 Abs. 1 oder 2 BayHSchG die Verlängerung von Fristen vorgibt, sind die dort getroffenen Regelungen abschließend.

§ 8

Praktikum

- (1) ¹In Studiengängen können im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021 vorgeschriebene Praktika ganz oder teilweise durch gleichwertige Leistungen ersetzt werden. ²Das Nähere legt der zuständige Prüfungsausschuss fest.
- (2) ¹Soweit die Satzungen für den Zugang zu Abschlussarbeiten die Ableistung eines Praktikums voraussetzen, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Verschiebung des Praktikums auf einen späteren Zeitpunkt zulassen, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, aufgrund der Corona-Pandemie an der Ableistung des Praktikums im Sommersemester 2020 bzw. Wintersemester 2020/2021 bzw. Sommersemester 2021 gehindert gewesen zu sein. ²Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Praktika, die nach § 34 LPO I in einem Lehramtsstudiengang vorgesehen sind.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23. April 2020 in Kraft und gilt für alle Lehrangebote und Prüfungsformen, die im Wintersemester 2019/2020 nicht mehr absolviert werden konnten bzw. im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/2022 durchgeführt werden und soweit einzelne Vorschriften dieser Satzung keine abweichenden Regelungen treffen.

*) Die Achte Änderungssatzung beinhaltet folgende Inkrafttretensregelung:

Diese Satzung tritt am 25. September 2021 in Kraft.